

Kleine Mitteilungen.

Rechtsprechung. Bürgerliches Gesetzbuch § 133, 157. — Die Überfendung von Büchern zur Ansicht enthält nach der Anschauung des Verkehrs einen Vertragsantrag des Buchhändlers. Soweit der Empfänger den Antrag nicht ausdrücklich annimmt oder ablehnt, ist für jeden einzelnen Fall nach dessen besonderen Umständen zu entscheiden, ob die Annahme etwa als stillschweigend erklärt zu gelten habe. (O.-L.-G. Dresden, 20. Februar 1903. R. d. O.-L.-G. Bd. 8 S. 29, mitgeteilt in der Fachzeitschrift »Das Recht« [Hannover, Helwing] 8. Jahrg. Nr. 3 v. 10. II. 1904.)

Ein lettisches Konversations-Lexikon. — Über die Herausgabe eines solchen hat kürzlich eine Kommission der Lettischen Literarischen Gesellschaft in Riga Beratungen gepflogen. Das Werk soll in erster Linie die lettischen Angelegenheiten (Geschichte, Ethnographie, Geographie, Literatur, Biographie) behandeln, dann aber auch das wichtigste des allgemeinen Wissens bringen nach der Art der russischen Encyclopädien von Brockhaus-Efron, Filippow, Meyer. In der letzteren Beziehung wird sich freilich die Kommission sehr beschränken müssen, weil sie nur über beschränkte Mittel verfügt und bei dem beschränkten Gebiet der lettischen Sprache auch auf weiten Absatz nicht rechnen kann; die Zahl der Letten beträgt etwa 1½ Millionen. Die Bearbeitung des Lexikons ist in mehrere Gruppen geteilt, an deren Spitze je ein Fachgelehrter steht. Obgleich in der neuern lettischen Literatur das Bestreben besteht, im Druck die Frakturschrift durch die Antiqua zu ersetzen, so scheint diese letztere doch noch nicht recht populär geworden zu sein; denn es ist beschlossen worden, das Konversations-Lexikon in Fraktur zu drucken. P.

Photographien wertvoller alter Handschriften. — Aus Paris wird der Berliner »Post« geschrieben: Der Brand der Bibliothek in Turin, der so viele kostbare Manuskripte zerstört und unersehbare Quellen der Wissenschaft vernichtet hat, hat die gelehrte Welt aller Länder in große Erregung versetzt. Viele Manuskripte des Mittelalters und der Renaissance sind nicht reproduziert, nicht einmal genügend durchforscht, und ihr Verlust ist ein wirkliches Unglück für die Gelehrten. Daher erscheint der Gedanke, den Dieulafoi vor einigen Tagen in der Pariser Académie des Inscriptions et belles-lettres vortrug, sehr beherzigenswert. Er forderte, daß alle wichtigen Manuskripte der nationalen Sammlungen photographiert würden. Im Falle daß eines davon vernichtet würde, hätte man dann wenigstens das getreue Abbild davon. Die Photographie alter Manuskripte, wie sie heute gehandhabt wird, gibt die denkbar besten Resultate; oft ist die Kopie deutlicher und leichter lesbar als das Original selbst. Die Anregung Dieulafois wurde von der Akademie sofort dem Unterrichtsminister übermittelt, der mit der Antwort nicht warten ließ; ein Gesetzentwurf, der für diese Zwecke einen Kredit von 100 000 Frs. fordert, wird der Kammer vorgelegt werden.

Berliner Sortimenterverein. — In der Ordentlichen Vereinsversammlung des Berliner Sortimentervereins vom 11. Februar 1904, wurden die nachfolgend genannten Herren in den Vorstand gewählt:

E. Schliebe (Mitsch & Co. G. m. b. H.), als Vorsitzender; Hugo Wiegand (Anders & Busleb), als stellvertr. Vorsitzender; Waldemar Klahr (Dobbert & Schleiermacher), als Schriftführer; Albert Biege (C. F. Byllemann), als stellvertr. Schriftführer; Bernhard Staar, als Schatzmeister.

Vom Nobel-Institut in Christiania. (Vgl. Nr. 34 d. Bl.) — Im Anschluß an die bezügliche Mitteilung in Nr. 34 d. Bl. sei folgendes nachgetragen: Die Nobel-Stiftung verteilt nicht bloß die jährlichen Preise, sondern sie setzt auch mit Hilfe ihrer reichen Mittel die verschiedenen preisverteilenden Kommissionen in den Stand, wissenschaftliche Institute zu errichten, die zu Forschungen auf dem betreffenden Wissenschaftsgebiete dienen sollen. So steht jetzt die Nobel-Kommission für Physik und Chemie im Begriff, in Stockholm auf besonders dazu erworbenem Grundstücke ein physikalisches und ein chemisches Institut zu errichten. Die Kommission für den Literaturpreis besitzt schon seit Inkrafttreten der Nobel-Stiftung eine sehr gediegen eingerichtete und namentlich mit moderner Literatur reich versehene Bibliothek. Nun ist auch das Institut für den Friedenspreis, der bekanntlich in Christiania verteilt wird, fertig. Es enthält vorläufig eine Bibliothek, umfassend in erster Linie Friedens- und Schiedsgerichtssachen, dann die damit in Verbindung stehende Literatur, wie vor allem Völkerrecht, internationales Privatrecht, Verkehrs-Angelegenheiten, historische und praktische Fragen betreffs der internationalen Verhältnisse und Verbindungen der Völker. Später soll mit dem Institut auch wissen-

schaftliche Tätigkeit verbunden werden. Gelehrte sollen angestellt werden, und durch Zusammenarbeit mit der Universität soll eine Anstalt für Völker- und Staatsrecht und verwandte Gebiete entstehen.

Verbot. — Der Reichskanzler hat in Gemäßheit von § 14 des Preßgesetzes die Verbreitung der in Wien erscheinenden Druckschrift »Neue Glühlichter« im Deutschen Reich auf die Dauer von zwei Jahren verboten. (Vgl. die Bekanntmachung im amtlichen Teil d. Bl.)

Lateinschrift in Japan. — Wie der »Frankfurter Zeitung« geschrieben wird, hat die Regierung des Mikado nach langem Zögern jetzt die Erlaubnis erteilt, daß in gedruckten Büchern das lateinische Alphabet an Stelle der japanischen Schriftzeichen gebraucht werden darf.

Neue Bestimmungen über das von preußischen Staatsbehörden zu verwendende Papier. — Die Papierzeitung (Nr. 12 vom 11. Februar 1904) teilt die neuen Bestimmungen mit, die von der königlich preußischen Regierung für die Prüfung des von den Staatsbehörden zu verwendenden Schreib- u. Papiers festgestellt und durch welche die unter dem 17. November 1891 erlassenen Vorschriften über Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken aufgehoben worden sind. Das bisherige Prüfungsamt, die königliche mechanisch-technische Versuchsanstalt zu Berlin-Charlottenburg, ist nach Dahlem verlegt worden und heißt jetzt: »Königliches Materialprüfungsamt in Dahlem«. Neu sind u. a. Bestimmungen über Benachrichtigung, Verwarnung, Ausschließung mangelhaft liefernder Fabriken und (nach Befinden) ihrer spätern Wiedergulassung bei völlig einwandfreier Lieferung.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Deutsche Kleinmeister. Verzeichnis Nr. XIX (Februar 1904) von C. G. Boerner in Leipzig. 4°. 4 S. 55 Nrn.

Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand. Hrsg. v. Dr. Hs. Th. Soergel in München. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung. VIII. Jahrgang, Nr. 3 (10. Febr. 1904). 4°. S. 57–88 in Anzeigen-Umschlag. Mit Rubrik: Bücherschau.

Philosophie; Religionsphilosophie; Universitäts- und Gelehrten-geschichte; Paedagogik. — Antiquariats-Katalog Nr. 73 von M. & H. Schaper in Hannover. 1904. 8°. 40 S. 1032 Nrn. Mit Inseratenanhang.

(Sprechsaal.)

Steuerpflicht des Kommissionslagers.

(Vergl. Nr. 30, 33, 34, 36 d. Bl.)

Folgende weitere Beantwortung der Anfrage in Nr. 30 d. Bl. ist uns zugekommen: (Red.)

VI.

Die Beantwortung der Frage fordert die Kenntnis der badischen Steuerverhältnisse. Es ist in der Anfrage in Nr. 30 nicht gesagt, was in der »Steuerdeklaration« deklarieren soll.

Soll die Deklaration das Vermögen des Anzeigenden feststellen, etwa zur Bestimmung der Höhe einer Vermögenssteuer, wie wir sie in Preußen haben, so erscheint es ziemlich gleichgültig, ob das Kommissionslager bei Feststellung des Geschäftsvermögens ausgeschieden wird, oder ob es als Aktivum mitgerechnet wird. Denn das »Vermögen« setzt sich aus Vermögensbestandteilen positiver und negativer Natur zusammen, d. h. aus der Summe der Aktiva abzüglich der Summe der Passiva. Erst die Differenz dieser Vermögensteile ergibt das Vermögen.

Werden also 20 000 M Kommissionslager als Aktivum mitgezählt, so stehen ihnen doch auch 20 000 M Passiva auf den Verlegerkonten gegenüber, und wenn das Kommissionslager ausgesondert werden soll, so muß der Wert desselben auch von der Summe der Verlegerguthaben in Abzug gebracht werden, so daß das Ergebnis der Vermögensberechnung in beiden Fällen dasselbe sein muß.

Anders verhält es sich, wenn die Steuererklärung das im Geschäft arbeitende Kapital angeben soll, etwa zum Zweck der Festsetzung der Höhe einer Besteuerung des Gewerbebetriebs. In diesem Falle handelt es sich ja nicht um das Vermögen des Deklarierenden, sondern um die Höhe des Kapitals (fremden oder eignen), das im Geschäft arbeitet, und dies Kapital wird durch die Aktiva dargestellt. Das Kommissionslager stellt ein dem Geschäft geliehenes Kapital dar, mit dem das Geschäft arbeitet, und muß also mitgerechnet werden. N. B.